

#### www.ooe-umweltanwaltschaft.at

Geschäftszeichen: UAnw-2018-492389/37-Don/Esc

Bearbeiter: HR Dipl.-Ing. Dr. Martin Donat Tel: (+43 732) 77 20-134 51 Fax: (+43 732) 77 20-2134 59 E-Mail: uanw.post@ooe.gv.at

Amt der Oö. Landesregierung Direktion Verfassungsdienst 4021 Linz • Landhausplatz 1

Linz, 3. November 2022

# Oö. Bodenschutzgesetz-Novelle 2022; Entwurf - Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 22.09.2022, Verf-2013-158664/25-Gm, wurde uns die Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme zur Novelle des Oö. Bodenschutzgesetzes im Begutachtungsverfahren abzugeben. Diese Möglichkeit nimmt die Oö. Umweltanwaltschaft nunmehr innerhalb offener Frist wie folgt wahr:

Primäres Ziel der Novelle soll einerseits die Verfahrensvereinfachung durch Beseitigung von Doppelgleisigkeiten und andererseits die Einführung der Möglichkeit des Einsatzes moderner Agrartechnologie – Stichwort Drohne – sein.

Zwar darf es nicht sein, dass durch die Streichung des Verbotstatbestandes in § 15 Abs 3 Z 1 das Aufbringen von Gülle auf wassergesättigten oder durchgefrorenen Böden, sowie Böden mit geschlossener Schneedecke nun zulässig ist. Allerdings wird im selben Zuge zur Kenntnis genommen, dass der selbige Verbotstatbestand in der Aktionsprogramm-Verordnung normiert ist und so allenfalls Anwendung findet.

Die beiden zentralen Änderungen, wie oben genannt, können somit als zweckmäßig angesehen werden, jedoch wäre es wünschenswert gewesen, wenn mit der Novelle tiefergreifende Probleme berücksichtigt worden wären. Denn die Bedeutung des Bodens ist in vielerlei Hinsicht enorm.

## Boden als CO<sub>2</sub> Speicher

Das Thema CO<sub>2</sub>-Speicherung ist unbedingt in den Bodenschutz miteinzubeziehen. Durch falsche Bewirtschaftung können die Kohlenstoffspeicher auch zu Kohlenstoff-Emittenten werden.

#### Bodenschutz in der Landwirtschaft

Humus ist nicht nur ein Parameter für die Bodenfruchtbarkeit, sondern auch eine Möglichkeit gezielt CO<sub>2</sub> im Boden zu speichern. Die CO<sub>2</sub>-Sequestierung oder auch Carbon Farming ist eine, unter anderem auch von der EU angekündigte Form der CO<sub>2</sub> Speicherung.



Hierfür braucht es aber genauere Regelungen (ein EU Rechtsrahmen für die Zertifizierung des CO<sub>2</sub> Abbaus ist bis Ende 2022 geplant). So müssen Potenziale des Humusaufbaus untersucht werden, Flächen müssen ausgewiesen und sichtbar gemacht werden und Regelungen für die Bewirtschaftung müssen geschaffen werden. Der Humusgehalt ist nicht nur standortabhängig, sondern auch stark bewirtschaftungsabhängig.

Um den CO<sub>2</sub>-Gehalt in Böden zu erhöhen, muss die Humusschicht aufgebaut werden. Geeignete Maßnahmen müssen festgelegt werden, wie:

- Fruchtfolgenwahl
- Zwischenfrüchte, Gründüngung
- Untersaat
- Erntereste
- Reduzierte Bodenbearbeitung
- Organische Dünger
- Optimierte N-Dünger
- Wasserhaushalt/Bewässerung
- Agroforst-Systeme
- Dauergrünland
- Erhalt und Wiederherstellung von Mooren
- Ganzjähriger Bewuchs mit intensiver Durchwurzelung
- Tiefwurzelnde Pflanzen Anreicherung des Unterbodens

Der Aufbau der Humusschicht bedarf eines geregelten Monitorings auf Betriebsebene (Bodenuntersuchung - Humusgehalt, Aggregatstabilität). Zudem muss die Frage gestellt werden, wie mit einer vorliegenden Standortheterogenität umgegangen werden soll.

Eine CO<sub>2</sub> Speicherung im Boden macht jedoch nur im Falle einer langfristigen Bewirtschaftung Sinn. Insofern muss ein langfristiger Aufbau von Humus und dessen Erhalt sichergestellt werden. Hier treffen sich die Ziele der CO<sub>2</sub>-Speicherung mit jenen der Sicherung landwirtschaftlicher Vorrangzonen. Insbesondere für das Messen der eingespeicherten CO<sub>2</sub> Menge bedarf es eines genormten Vorgehens, das Messstandorte und Messgrößen festlegt. Eine Verschlechterung des Bodens trägt hingegen zu gesteigerten Treibhausgasemissionen bei.

Als Fachbeitrag im Rahmen der Klimaschutzmaßnahmen des Landes fordert daher die Oö. Umweltanwaltschaft eine <u>Grundsatzfestlegung zur CO<sub>2</sub>-Speicherung</u> im Boden im Oö. Bodenschutzgesetz und darin eine <u>Verordnungsermächtigung</u> zur Festlegung der Umsetzungsdetails z.B. im Rahmen des Oö. Bodenkatasters (§22).

#### - Bodenschutz in Wäldern

Ebenso wie für die landwirtschaftliche Nutzung ist der Boden auch für die forstliche Nutzung von hoher Bedeutung. Insbesondere beim Einsatz von schweren Maschinen leidet der Waldboden. Bodenverdichtung gilt es weitgehend zu vermeiden. Waldboden hat zudem extreme Kapazitäten  $CO_2$  einzuspeichern, insbesondere dann, wenn der Wald dementsprechend bewirtschaftet wird. Verwiesen wird auf den "Scientist Letter reagrding the need for climate smart forest management" an die Europäische Kommission, das Europaparlament und den Europäischen Rat vom 27.10.2022, in dem Grundsätze ua. auch dazu angesprochen und von Wissenschaftsvertretern europaweit unterzeichnet wurden.





Das Oö. Bodenschutzgesetz enthält bisher dazu keinerlei <u>Festlegungen</u>. Diese wären angesichts der geänderten Bewirtschaftungsweisen im Wald (maschinelle Holzernte, z.B. Harvester) <u>hoch an der Zeit</u>. Dazu würden sich Festlegungen in § 27 Maßnahmen zur Bodenverbesserung und § 28 Nutzungsbeschränkung (wenn diese auch auf forstliche Flächen (Produktion von Rohstoffen, wie Biomasse) ausgeweitet wird) eignen.

## - Bodenschutz in Mooren

Moore gilt es aus vielerlei Hinsicht zu schützen. Die Artenvielfalt und Seltenheit der Arten, die Besonderheit der Landschaft, die kühlende Funktion und die enormen Mengen an Kohlenstoff. Bedroht werden diese durch oft praktizierte Entwässerung, die die vielseitigen Funktionen der Moore zunichtemachen. Dabei haben bereits 2/3 der übrig gebliebenen 10% der Moore keinen intakten Wasserhaushalt mehr¹. Eine Grundlage für den Moorbodenschutz bildet die Alpenkonvention. Weiters finden sich Regelungen in den einzelnen Landesnaturschutzgesetzen. Insbesondere im Alpenraum muss ein ausreichender Schutz implementiert werden. Eine Vereinheitlichung der gesetzlichen Grundlage zwischen den Bundesländern wäre zudem wünschenswert.

Aber auch ohne eine solche bundeseinheitliche Regelung der Länder ist ein <u>Ex-lege-Schutz für Moorböden in Oberösterreich</u> umsetzbar und fachlich geboten (neuer § 28a). Ein solcher Exlege-Schutz ist keineswegs unzumutbar, stellen doch die Moorflächen nur 1 <u>Promille</u> der Landesfläche dar.

Die enorme Bedeutung von intakten Mooren für den Klimaschutz sollte hier noch einmal herausgestrichen werden. Der Torfboden enthält nämlich Unmengen an Kohlenstoff und diese Torfschicht wächst von Jahr zu Jahr in intakten Mooren. Moore sind aber auch fragile Lebensräume und tragen, wenn geschädigt, zusätzlich zum Treibhausgaseffekt bei. Oft werden die feuchten Gebiete auch ganz bewusst vom Menschen trockengelegt um Torf und Standort nutzen zu können, mit fatalen Folgen für die Artenvielfalt und das Klima<sup>2</sup>.

# Ernährungssicherheit und agrarische Flächen

Insbesondere für die landwirtschaftliche Nutzung hat der Erhalt der Bodenfunktion eine besondere Bedeutung. Die übliche landwirtschaftliche Praxis trägt aber oft eher selbst zu deren Schädigung bei.

## - Düngung

Der massive und wenig zielgerichtete Einsatz von Gülle und Mineraldünger ist oft nicht mit dem Ziel des Erhalts der Bodenqualität vereinbar. Über den Einsatz von Mineraldüngern gelangen zudem auch toxische Substanzen und Schwermetalle in den Boden. Hier wäre eine entsprechende weitergehende Regelung von Grenzwerten dringend erforderlich. Eigentliches Ziel der Düngung sollte ein langfristig optimaler Ertrag sein. Detailfestlegungen auf Basis der Verordnungsermächtigung des § 15a Oö. Bodenschutzgesetz wären also nötig.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> https://www.wwf.at/artikel/moore-im-alpenraum/

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> https://www.nabu.de/natur-und-landschaft/moore/moore-und-klimawandel/index.html

Folgen der einseitigen Düngung kombiniert mit den engen Fruchtfolgen sind Auswaschung, Versauerung und das Auslaugen von Böden³. Da lange Zeit wenig auf den Erhalt der Bodenfunktion geachtet wurde, muss der Schwerpunkt jetzt auf einer Wiederherstellung der Bodenfunktionen liegen. Die Möglichkeiten des § 21a Aktionsplans hinsichtlich Pflanzenschutzes sind zwar gegeben, sind aber unverbindlich und greifen inhaltlich zu kurz. Auch § 21b Information und Sensibilisierung sind ein wertvoller Ansatz, es ist aber aus der Motivationsforschung hinlänglich bekannt, dass Information, Sensibilisierung und Förderung allein in letzter Konsequenz unzureichend für die Durchsetzung einer flächendeckenden Bodensanierung und es auch rechtlich verbindliche Festlegungen braucht. Davor scheut das Bodenschutzrecht derzeit zurück. Ein verbindlicher Sanierungsplan mit Zielen und Fristen ist als neue § 22a Bestimmung erforderlich.

# Verdichtung

Der Einsatz von schweren Maschinen trägt zu einer problematischen Verdichtung der Böden bei. Ein Verzicht auf eine tiefgehende Bodenbearbeitung mit schweren Maschinen stellt hier aber noch keine Lösung dar. Es braucht ein umfassendes Konzept, das viele bedeutende Komponenten vereint. Dazu wären Detailfestlegungen im Rahmen des § 22a-neu notwendig.

## Erosion – Bodenbedeckung

Die großen Ackerflächen ohne dauerhaften Bewuchs, sind besonders anfällig für Erosionen. Unterschieden werden zum einen Bodenerosion, zum anderen Winderosion. Insbesondere Winderosion wird durch eine zu intensive Beweidung oder Entwaldung der Fläche befördert. Um einen massiven Verlust an organischen Substanzen zu verhindern müssen besonders anfällige Flächen ausgewiesen und dem mittels erosionsmindernder Verfahren entgegengewirkt werden. Dazu wären Detailfestlegungen im Rahmen des § 22a-neu notwendig.

## - Flächenversiegelung

Insbesondere in stadtnahen Gebieten herrscht ein extremer "Baudruck" auf ursprünglich agrarisch genutzten Flächen. Für Verkehrs- und Siedlungsflächen müssen meist landwirtschaftliche Flächen weichen. Diese Flächen, die eigentlich zur Erzeugung von Nahrungs- und Futtermittel benötigt werden, gehen für diese Zwecke verloren.

Eine <u>Verordnungsermächtigung zur Ausweisung landwirtschaftlicher Vorrangflächen</u> im Rahmen der Fachplanung wäre notwendig. Dazu wären Detailfestlegungen im Rahmen des § 22a-neu notwendig. Fachliche Grundlagen liegen ja bereits seit längerem vor. Diese würden verbindliche Grundlagen und Festlegungen für andere Verfahren, wie das Raumordnungsverfahren, das UVP-Verfahren, u.dgl. darstellen.

# - Schlechte Wasserspeicherung

Die Folgen der schlechten Bodeneigenschaften sind schlechte Wasserspeichermöglichkeiten, eine geminderte Filterfunktion sowie eine geringere Wasseraufnahmekapazität. Die aufgrund des Klimawandels zu erwartenden extremen Wetterereignisse wie Dürren und extreme Regenfälle können dadurch weniger abgepuffert werden. Dadurch kann es zu Erntedepressionen aufgrund eines Wassermangels kommen. Dagegen bräuchte es Maßnahmen, die Bodenleben sowie Bodenstruktur verbessern. Dazu wären Detailfestlegungen im Rahmen des § 27 notwendig.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> https://kritischer-agrarbericht.de/agrarberichte/2010

# Gefahr für den Boden durch Verunreinigung

Plastik und PFAS sind persistente Stoffe die mittlerweile ein erhebliches Problem darstellen und finden sich in allen Umweltkompartimenten – Boden, Wasser, Luft. In den Boden gelangen Kohlenstoffpolymere durch Reifenabrieb, Straßenbeläge, Fassaden, Folien, Klärschlamm, Kompost, Gärrückstände und Lebensmittelverpackungen. Polyfluorierte Verbindungen (PFAS) stammen von Imprägniermitteln oder Beschichtungsmitteln. Oft kommen sie auch in "Bodenverbesserungsmitteln" vor und finden so ihren Weg in den Boden und folglich in Grundwasser und Nutzpflanzen.

Daher sollten Vorsorge- und Prüfwerte für Mikroplastik und PFAS in der Oö. Bodengrenzwerte Verordnung festgelegt werden. Bei persistenten Stoffen sollte generell vermieden werden, dass sie in die Umwelt gelangen. Sie sollten in Abfallströmen isoliert werden und getrennt bearbeitet werden. Klärschlamm und andere belastete Komponenten sollten einer thermischen Behandlung unterzogen werden<sup>4</sup>.

# Bodenversiegelung

Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auch auf die rechtlichen Überlegungen in Deutschland<sup>5</sup> zum Ziel der "land degradation-neutral world" (LDN) bis 2030. Das LDN-Ziel gehört zu den nachhaltigen Entwicklungszielen (SDGs), welche die UN 2015 beschloss. Österreich – und in der Folge Oberösterreich - ist politisch verpflichtet sie umzusetzen. Die "Neutralität" der LDN-Vorgabe in SDG 15.3 ist ein Saldierungsansatz, bei dem alle Bodenverschlechterungen zusammen gegen alle Bodenverbesserungen durch Ausgleichs- oder Sanierungsmaßnahmen verrechnet werden. Oberösterreich muss daher anstreben, dass der Bodenzustand in Oberösterreich insgesamt im Jahr 2030 mindestens nicht schlechter ist als 2015.

## - Klimawandel

Zum einen verliert der Boden durch eine Versiegelung die Fähigkeit CO<sub>2</sub> zu speichern, zum anderen tragen versiegelte Flächen zu einer enormen Hitzeentwicklung bei. Insbesondere in Städten werden dadurch extreme Temperaturen erzeugt.

# Wasserkreislauf

Versiegelte Flächen werden von der Umgebung abgeschnitten und können dadurch Nährstoffe und Regen nicht mehr aufnehmen. Folgen dieses gestörten Wasserkreislaufes sind ein sinkender Grundwasserspiegel und ein erhöhtes Risiko für Hochwässer aufgrund der ungleichmäßigen Versickerungsmöglichkeiten<sup>6</sup>.

#### Biodiversitätsverlust

Durch die Versiegelung verschwindet wichtiger Lebensraum von Tieren, Straßen zerschneiden Habitate und Wanderrouten und die entstehenden Infrastrukturen führen zu Lärm und Stress für die Tierwelt.

## - Erholungsraum

Ein natürlicher funktionierender Boden ist meist auch ein Erholungsraum für den Menschen. Größere zusammenhängende Freiflächen sollten daher einen besonderen Schutz genießen.

tente\_neue\_stoffe\_2aufl\_bf.pdf

5

https://www.bmuv.de/fileadmin/Daten\_BMU/Pools/Forschungsdatenbank/fkz\_3715\_74\_277\_rechtsinstrumen te boden sdg\_bf.pdf

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/5750/publikationen/kbu plastik u andere persis

<sup>6</sup> https://www.quarks.de/umwelt/darum-sollten-wir-unsere-boeden-nicht-zubetonieren/

Insofern sollte in der Raumplanung dem Bodenschutz mehr Platz eingeräumt werden. Probleme wie Vorratswidmungen müssen angegangen werden, um dem unkontrollierten Bauen den Kampf anzusagen. Zudem muss Raum und Architektur des Einzelhauses mehr zusammen gedacht werden, um dem Problem der Zersiedelung entgegenzuwirken.

Generell gilt es den Raum gut durchdacht zu planen, denn der Boden ist Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen.<sup>7</sup>

## Entsiegelung

Nicht nur das Erhalten des Bodens ist wichtig, sondern auch das Wiederherstellen seiner Funktion. Dadurch werden der natürliche Wasserkreislauf, eine natürliche Abkühlung und viele andere wichtige Bodenfunktionen wiederhergestellt.

#### - Garten

Einer starken zweckfreien Versiegelung von Gartenflächen ist entgegen zu wirken. Etwa großflächige Schottergärten sind höchst negativ zu bewerten.<sup>8</sup>

## - Raumplanung

Gemeinden mit ihrer Kompetenz zur örtlichen Raumplanung treffen viele relevante Entscheidungen bezüglich des Bodenschutzes. Insofern gilt es hier die Anliegen des Bodenschutzes bei alltäglichen Entscheidungen zu implementieren. So ist das Thema bei Entscheidungen rund um die Flächenwidmung, die Bebauung, das Flächenressourcenmanagement, Freizeit und Tourismus, Umgang mit Müll, Land- und Forstwirtschaft, Wasser, Boden, Altlasten und Schadstoffe relevant.

Das Baurecht wie das Raumordnungsrecht müssen an die Bedürfnisse des Bodens angepasst werden.<sup>9</sup>

Dazu ist eine Grundsatzfestlegung analog dem § 5 Abs. 1 des deutschen Bundes-Bodenschutzgesetzes auch im Oö. Bodenschutzgesetz erforderlich.

#### § 5 Entsiegelung

(1) Soweit die Vorschriften des Baurechts die Befugnisse der Behörden nicht regeln, wird die Bundesregierung ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise ... durch Rechtsverordnung ... Grundstückseigentümer zu verpflichten, bei dauerhaft nicht mehr genutzten Flächen, deren Versiegelung im Widerspruch zu planungsrechtlichen Festsetzungen steht, den Boden in seiner Leistungsfähigkeit im Sinne des § 1 so weit wie möglich und zumutbar zu erhalten oder wiederherzustellen.

Dazu wären Detailfestlegungen im Rahmen des § 22a-neu im Oö Bodenschutzgesetz notwendig.

Zusammengefasst ist demnach festzuhalten, dass das derzeit geltende Oö. Bodenschutzgesetz, aber auch die geplante Novelle in seinem Anwendungsbereich bzw. Normgehalt zu kurz greifen. Es braucht vielmehr weitergehende Regelungen zum Schutz des Bodens bspw. in der Landwirtschaft etwa mittels Carbon Farming, im Wald und Mooren.

Aber auch die Ernährungssicherheit ist abhängig von der Gesundheit des Bodens, weshalb es unter anderem wichtig ist, landwirtschaftliche Flächen zu sichern (auch im Bodenschutzgesetz) und humusfördernde und erosionsmindernde Maßnahmen zu treffen. Auch die Sicherung von Landschaftselementen, Brachflächen bzw. der extensiven Nutzung tragen ihren Teil zum Bodenschutz bei. Es gilt das Schutzgut Boden zu erhalten und zu verbessern, um dadurch eine

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> https://www.bodenfreiheit.at/aktuell.html

<sup>8</sup> https://www.umweltberatung.at/bodenschutz

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> https://www.schnittstelle-boden.de/bodkom.html

Grundlage für einen gesunden Boden zu schaffen. Die bisherige Abfolge kleiner Novellen sind meist EU-rechtlich erzwungene Anpassungen und "Herunmdoktern" an Details, haben aber das Ziel eines umfassenden und verbindlichen Bodenschutzes aus den Augen verloren. Ein umfassendes Neu-Aufsetzen des Oö Bodenschutzrechts und eine Bereinigung der Schrebergarten-Mentalität der landesinternen Kompetenz-Zersplitterung wäre hoch an der Zeit!

Freundliche Grüße

Für die Oö. Umweltanwaltschaft

Dipl.-Ing. Dr. Martin Donat

#### Hinweis:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.